

# **ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**

## **DER**

### **LAURA METAAL HOLDING BV LAURA METAAL EYGELSHOVEN BV LAURA STAALCENTER MAASTRICHT BV**

#### **Artikel 1 - Anwendbarkeit**

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen finden stets Anwendung auf all unsere Rechtshandlungen mit dem Käufer und/oder/Auftragnehmer (nachfolgend zusammen „der Käufer“ genannt) im Hinblick auf den Verkauf und/oder die Lieferung von Sachen, Waren und Dienstleistungen (nachfolgend zusammen „der Kauf“ genannt). Alle anderen Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter werden ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, dass wir uns mit diesen anderen Geschäftsbedingungen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt haben. Abweichungen von oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur dann verbindlich, wenn und soweit diesen seitens unserer Geschäftsleitung zugestimmt wurde. Unter „Verkäufer“ verstehen wir, sowohl einzeln als auch zusammen: Laura Metaal Holding BV, Laura Metaal Eyselshoven BV und Laura Staalcenter Maastricht BV.
- 1.2. Wenn der Käufer Standard-Einkaufsbedingungen nutzt, so gelten diese nicht, wenn sie im Widerspruch zu irgendeiner in den gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auftretenden Bestimmung stehen, es sei denn, dass der Verkäufer sich ausdrücklich mit diesen Geschäftsbedingungen einverstanden erklärt hat.
- 1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Länder.

#### **Artikel 2 - Angebote und Verkaufsbestätigungen**

- 2.1. Alle Angebote sind unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich schriftlich etwas Anderweitiges vereinbart wurde.
- 2.2. Verträge, bei denen wir als Verkäufer auftreten, sind für uns erst verbindlich, nachdem wir solche Verträge schriftlich bestätigt haben.
- 2.3. Wenn der Käufer innerhalb von 10 Tagen nach Datierung der Verkaufsbestätigung nicht reklamiert hat, stimmt er dem Inhalt dieser Bestätigung sowie unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen einschließlich der Verfahrensregelung unsererseits zu.

#### **Artikel 3 - Lieferung, Abnahme und Gefahr**

- 3.1. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Lieferung, und der Käufer verpflichtet sich zur Abnahme.
- 3.2. Die Lieferung und Abnahme erfolgt ab Fabrik bzw. Unternehmensstandort gemäß der aktuellsten Fassung der Incoterms 2000, sofern nichts Anderweitiges vereinbart wurde. Die eventuelle Unterstützung unsererseits

bei der Beladung irgendeines Transportmittels erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

- 3.3. Die Waren werden auf Rechnung und Gefahr des Käufers befördert, sofern nichts Anderweitiges vereinbart wurde.
- 3.4. Die Gefahr am Kaufgegenstand geht ab dem Zeitpunkt der Lieferung im Sinne von 3.2 auf den Käufer über.
- 3.5. Wenn eine bestimmte Frist bezüglich des Versands der verkauften Güter vereinbart wurde, so sind wir bei Überschreitung dieser vereinbarten Frist nicht zu irgendeiner Vergütung irgendeines daraus erwachsenden Schadens verpflichtet.  
Wir haben jederzeit das Recht, die Bestellung in Teilen zu liefern.
- 3.6. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb des vereinbarten Zeitraums abzunehmen. Andernfalls sind wir berechtigt, in unserem Ermessen, ohne vorherige Inverzugsetzung die Zahlung des Verkaufspreises des nicht abgenommenen Teils zu fordern oder den Vertrag, soweit noch nicht ausgeführt, als aufgelöst zu betrachten, unbeschadet unseres Rechts, die vollständige Vergütung des erlittenen Schadens zu fordern. Im erstgenannten Fall gelten die Waren als vom Käufer ab Fabrik abgenommen worden zu sein, wonach sie auf Rechnung und Gefahr des Käufers und gegen an uns erfolgende Zahlung aller daraus erwachsenden Kosten gelagert werden. Wenn eine solche Frist nicht vereinbart wurde, sind wir zu den oben beschriebenen Maßnahmen berechtigt, wenn die gekauften Waren nicht innerhalb von 4 Monaten nach der Verkaufsbestätigung abgenommen wurden.

#### **Artikel 4 - Sicherheitsleistung**

- 4.1. Wir sind jederzeit berechtigt, bevor wir zur Lieferung übergehen oder eine bereits begonnene Lieferung fortsetzen, vom Käufer eine Sicherheitsleistung zur Gewährleistung der Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers zu fordern.
- 4.2. Die Sicherheitsleistung kann ausschließlich im Ermessen des Verkäufers in Form eines hypothekarischen Sicherheitsrechts und/oder eines Pfandrechts und/oder einer Bankgarantie gefordert werden.
- 4.3. Weigert sich der Käufer, die geforderte Sicherheitsleistung zur Verfügung zu stellen, so sind wir berechtigt, nach schriftlicher Inverzugsetzung den Vertrag als aufgelöst zu betrachten, ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein.

#### **Artikel 5 - Höhere Gewalt**

- 5.1. Im Falle höherer Gewalt haben wir das Recht, gemäß unserer Wahl entweder die Lieferungsfrist zu ändern oder den Vertrag, soweit noch nicht ausgeführt, zu stornieren, ohne zur Zahlung eines Schadenersatzes verpflichtet zu sein.
- 5.2. Unter höherer Gewalt wird in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen jeder vom Willen des Verkäufers unabhängige Umstand verstanden – auch wenn dieser zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags bereits vorauszusehen war –, welcher die Erfüllung des Vertrags dauerhaft oder vorübergehend verhindert, und, soweit noch nicht einbegriffen, Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Terrorismus, Ausstand oder Aussperrung im Verkäuferbetrieb, in einem verbundenen

Unternehmen oder bei logistischen Dienstleistern und/oder daraus erwachsende Schäden, Störungen beim Antransport seitens des Verkäufers benötigter Grundstoffe und/oder Halbfabrikate sowie andere ernsthafte Störungen im Betrieb des Verkäufers oder dessen Lieferanten.

- 5.3. Im Hinblick auf Verträge, die trotz des Bestehens der Vorhersehbarkeit von Umständen im Sinne von Art. 5.1 oder 5.2 abgeschlossen wurden, sind wir befugt, uns auf Änderung oder Verschärfung beziehungsweise auf Eintritt von Umständen im Sinne von 5.1 und 5.2 zu berufen.

## **Artikel 6 - Preise**

- 6.1. Alle Preise gelten zuzüglich der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags geltenden Umsatzsteuer.
- 6.2. Die vereinbarten Preise gelten ab Fabrik (ex-works, Incoterms 2000) bzw. ab unserem Standort, soweit nicht anderweitig vereinbart.
- 6.3. Soweit in dem zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Preis auf uns entfallende Kosten für Transport, Versicherung und dergleichen berücksichtigt wurden, basieren diese auf den uns bei Abschluss des Vertrags bekannten Tarifen und normalen Umständen. Eine Erhöhung dieser Kosten sowie neu geltend gemachte Kosten, Gebühren oder Steuern jeder Art, sowie durch eine Veränderung der normalen Umstände verursachte Kosten entfallen auf den Käufer.  
Die Verpackungsmaterialien sind nicht im Preis einbegriffen und werden separat in Rechnung gestellt.
- 6.4. Wenn, im Zusammenhang mit der Lieferung wesentlicher Mengen während eines bestimmten Zeitraums, vom Käufer Preisnachlässe ausbedungen wurden, so gelten diese Preisnachlässe ausschließlich sofern die vereinbarten Mengen tatsächlich während des vereinbarten Zeitraums vollständig vom Käufer abgenommen wurden.
- 6.5. Wenn zum Zeitpunkt der Ausführung der Bestellung oder eines Teils dessen die Gehälter, Grundstoffpreise und/oder andere Kostenfaktoren angestiegen sind, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen.  
Wir sind hierzu auch bei einer Abwertung des Zahlungsmittels berechtigt.

## **Artikel 7 - Zahlung**

- 7.1. Die Zahlung hat ohne jeglichen Abzug innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung im Sinne von Art. 3 zu erfolgen, soweit nicht schriftlich anderweitig vereinbart. Beanstandungen u.dgl. bezüglich des Liefergegenstands geben dem Käufer kein Recht, die Zahlung aufzuschieben oder mit anderen offenen Positionen zu verrechnen.
- 7.2. Die Zahlung hat in Euro zu erfolgen, soweit kein anderes Zahlungsmittel vereinbart wurde.
- 7.3. Wenn der geschuldete Betrag nicht innerhalb der in Art. 7.1 aufgeführten Frist uns gegenüber beglichen wurde, gilt der Käufer als von Rechts wegen säumig. In diesem Fall haben wir das Recht, ohne jegliche Inverzugsetzung ab dem Fälligkeitstag der Rechnung Zinsen in Rechnung zu stellen, und zwar gemäß dem Prozentsatz von 3 Punkten über den in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Zinsen, sowie zudem alle mit dem Einzug unserer Rechnung verbundenen Verwaltungskosten in Höhe von 5% und gerichtliche sowie außergerichtliche Kosten.

- 7.4. Die Nichtzahlung am Fälligkeitstag hat zudem das Erlöschen der Garantie im Sinne von Art. 9 zur Folge; von Rechts wegen werden zudem alle vom Käufer auf der Grundlage anderer Rechnungen oder uns anderweitig geschuldete Beträge unverzüglich einforderbar, einschließlich Forderungen gegen Konzernunternehmen.
- 7.5. Als Ort der Zahlung gilt unser Standort.
- 7.6. Wir haben im Hinblick auf alles, was uns auf der Grundlage des Verkaufs geschuldet wird, ein Zurückbehaltungsrecht an allem, was vom Käufer aufbewahrt wird, sowohl für offene Forderungen als auch für künftige Forderungen, unter anderem, jedoch nicht begrenzt auf, Schadenersatz bezüglich der Auflösung bzw. Beendigung von (einem) zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag/Verträgen, ohne dass dabei von Bedeutung ist, welche Partei die Auflösung initiiert hat, sowohl im Rahmen des Verkaufs als auch im Hinblick auf andere Forderungen, welche gegebenenfalls mit dem Verkauf im Zusammenhang stehen. Zudem dient alles, was wir aufbewahren, als Sicherheitspfand für das, was wir vom Käufer, auf welcher Grundlage auch immer, zu fordern haben, einschließlich dessen, was seitens Konzerngesellschaften zu fordern ist.

## **Artikel 8 - Eigentumsvorbehalt**

- 8.1. Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns.
- 8.2. Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen Lieferanten - unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers - Miteigentum an der neuen Sache, wobei unser Miteigentumsanteil dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren entspricht.
- 8.3. Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab.
- 8.4. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werksvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen.

- 8.5. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.
- 8.6. Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich niederländisches Recht.

#### **Artikel 9 - Garantie**

- 9.1. Wir gewährleisten sowohl die Eignung der von uns gelieferten Waren als auch die Qualität des dafür eingesetzten und/oder gelieferten Materials, dies alles in der Form, dass alle Mängel, wie in Art. 3.2 aufgeführt, die ausschließlich oder überwiegend als Folge eines Fehlers in der von uns entworfenen Konstruktion – sofern wir die Konstruktion tatsächlich entworfen haben – beziehungsweise infolge einer mangelhaften Verarbeitung oder Nutzung ungeeigneten Materials entstanden sind, kostenlos von uns instand gesetzt werden.
- 9.2. Falls der Käufer uns Grundstoffe oder Waren zur Ver- oder Bearbeitung zur Verfügung stellt, wird lediglich auf die Eignung der Ausführung der Ver- und Bearbeitung eine Garantie gewährt.
- 9.3. Blechmaterial wird in zuvor schriftlich angegebener Qualität geliefert. Alle übrigen Materialanforderungen (wie Toleranzen, Verzinkbarkeit etc.) sind zuvor schriftlich mit uns zu vereinbaren.
- 9.4. Waren und Materialien, für die eine Garantieleistung gefordert wird, werden vom Käufer auf dessen Kosten an uns zurückgesandt. Bei begründeten Beanstandungen senden wir die gegenständlichen Waren und Materialien DDU (Incoterms 2000) an den Käufer zurück.

#### **Artikel 10 - Reklamationen**

- 10.1. Alle Reklamationen aufgrund äußerlich sichtbarer beziehungsweise unverzüglich festzustellender Mängel können unter Androhung des Erlöschens von Rechten zum Zeitpunkt der Abnahme der Produkte im Sinne von Art. 3.2 geltend gemacht werden.
- 10.2. Reklamationen geben dem Käufer nicht das Recht, seine Zahlungen gänzlich oder teilweise aufzuschieben, während der Käufer sich ebenso wenig auf eine Entschädigung berufen kann.
- 10.3. Dem Käufer obliegt die Beweislast, dass die Reklamation begründet ist. Für begründet befundene Reklamationen geben dem Käufer, abweichend von den Bestimmungen im [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuch, lediglich das Recht auf, sofern angemessenerweise möglich, eine kostenlose Neulieferung eines Teils des verkauften Produkts und/oder Dienstleistung, welche kostenlose Neulieferung zugleich die vollständige Erledigung jeglichen Anspruchs auf Schadenersatz, auf welcher Grundlage auch immer, beinhaltet.

#### **Artikel 11 - Haftung**

- 11.1. Unsere Haftung ist ausdrücklich beschränkt auf die Erfüllung der in Art. 9 und 10 dieser Geschäftsbedingungen beschriebenen Verpflichtungen; jede Forderung auf Schadenersatz, mit Ausnahme der im Hinblick auf die Nichterfüllung der in Art. 9 und 10 aufgeführten Verpflichtungen, ist

ausgeschlossen. Jede Forderung im Hinblick auf Betriebsschäden, Folgeschäden oder andere indirekte Schäden jeglicher Art ist ausgeschlossen. Wir haften nicht für Kosten, Schäden und Zinsen, die entstehen sollten als direkte oder indirekte Folge von:

- Verletzung von Patenten, Lizenzen oder anderen Rechten als Folge der Nutzung vom Käufer oder in dessen Auftrag zur Verfügung gestellter Informationen;
- Handlungen und Unterlassungen unsererseits, seitens unserer Angestellten beziehungsweise anderer Personen, die von uns oder in unserem Auftrag beschäftigt werden, mit Ausnahme grober Fahrlässigkeit seitens der zur Geschäftsführung gehörenden Personen;
- Beschädigung oder Verlust, durch welche Ursache auch immer, der vom Käufer zur Verfügung gestellten Grundstoffe, Halbfabrikate, Modelle, Werkzeuge und/oder anderer Sachen.

11.2. Der Käufer ist verpflichtet, uns im Hinblick auf alle Ansprüche Dritter bezüglich der Vergütung von Schäden, die in irgendeiner Weise mit der Ausführung unseres Vertrags mit dem Käufer im Zusammenhang stehen, abzusichern und zu entschädigen.

## **Artikel 12 - Aufschiebung und Auflösung**

12.1. Im Falle der Verhinderung der Ausführung des Vertrags als Folge höherer Gewalt sind wir berechtigt, ohne richterliche Intervention entweder die Ausführung des Vertrags für höchstens 6 Monate aufzuschieben oder den Vertrag gänzlich oder teilweise aufzulösen, ohne dass wir zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet sind. Während der Aufschiebung sind wir berechtigt, und an ihrem Ende verpflichtet, uns für die Ausführung beziehungsweise für die gänzliche oder vollständige Auflösung des Vertrags zu entscheiden.

12.2. Sowohl im Falle der Aufschiebung als auch bei einer Auflösung kraft Absatz 1 sind wir berechtigt, unverzüglich die Bezahlung der zur Ausführung des Vertrags vom Käufer reservierten, zur Bearbeitung übernommenen und hergestellten Grundstoffe, Materialien, Teile und anderen Sachen zu fordern, und zwar zu dem Wert, der diesen angemessenerweise zugerechnet werden kann. Im Falle der Auflösung kraft Absatz 1 ist der Käufer verpflichtet, nach der Zahlung des kraft des vorigen Satzes geschuldeten Betrags die darin enthaltenen Sachen zu übernehmen, andernfalls findet Art. 12.4 Anwendung.

12.3. Wenn der Käufer irgendwelche Verpflichtungen, die für ihn aus dem mit uns abgeschlossenen Vertrag oder aus einem damit zusammenhängenden Vertrag erwachsen, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllt, beziehungsweise ein begründeter Verdacht dafür besteht, dass der Käufer nicht in der Lage ist oder sein wird, seine vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber zu erfüllen, sowie im Falle der Insolvenz, eines Zahlungsaufschubs, einer Stilllegung, (in unserem Ermessen zu bestimmender) unzureichender Kreditlimits oder deren Überschreitung, Liquidation oder teilweiser Übertragung – gegebenenfalls zur Sicherheit – des Unternehmens des Käufers, einschließlich der Übertragung (eines Teils) seiner Forderungen, sind wir berechtigt, ohne Inverzugsetzung und

ohne richterliche Intervention entweder die Ausführung jedes dieser Verträge für höchstens 6 Monate aufzuschieben oder diese gänzlich oder teilweise aufzulösen, ohne dass wir zu irgendeiner Schadenersatzleistung oder Garantie verpflichtet sind und unbeschadet der uns weiter zustehenden Rechte. Während der Aufschiebung sind wir berechtigt, und an ihrem Ende verpflichtet, uns für die Ausführung beziehungsweise für die gänzliche oder vollständige Auflösung des Vertrags/der Verträge zu entscheiden.

- 12.4. Im Falle einer Aufschiebung kraft Absatz 3 wird der vereinbarte Preis unverzüglich einforderbar, unter Abzug bereits beglichener Raten, und wir sind berechtigt, die zur Ausführung des Vertrags von uns reservierten, zur Bearbeitung übernommenen und hergestellten Grundstoffe, Materialien, Teile und anderen Sachen auf Rechnung und Gefahr des Käufers lagern zu lassen. Im Falle einer Auflösung kraft Absatz 3 wird der vereinbarte Preis – sofern keine vorherige Aufschiebung erfolgt ist – unverzüglich einforderbar, unter Abzug der bereits beglichener Raten und der infolge der Auflösung unsererseits eingesparten Kosten, und der Käufer ist verpflichtet, den oben beschriebenen Betrag zu zahlen sowie die darin enthaltenen Sachen zu übernehmen, andernfalls tritt Art. 3.6 in Kraft.
- 12.5. Der Käufer ist nicht berechtigt, mit rückwirkender Kraft eine Auflösung des Vertrags zu fordern.

### **Artikel 13 - Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge u.dgl.**

- 13.1. In Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben u.dgl. aufgeführte Informationen sind nur verbindlich, wenn diese von uns ausdrücklich in einen von den Parteien unterzeichneten Vertrag oder eine von uns unterzeichnete Auftragsbestätigung aufgenommen wurden.
- 13.2. Das von uns abgegebene Angebot, sowie die von uns angefertigten Zeichnungen, Berechnungen, Programme, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge u.dgl. bleiben unser Eigentum, unabhängig davon, ob dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden. Die Informationen, die darin enthalten sind oder den Herstellungs- und Konstruktionsmethoden, Produkten u.dgl. zugrunde liegen, bleiben ausschließlich uns vorbehalten, auch wenn dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden. Der Käufer gewährleistet, dass die erwähnten Informationen, außer zur Ausführung des Vertrags, ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung unsererseits kopiert, Dritten gezeigt, bekannt gegeben oder genutzt werden.

### **Artikel 14 - Prüfung und Abnahmeprüfung**

- 14.1. Der Käufer wird das Produkt innerhalb von spätestens 14 Tagen nach der Lieferung im Sinne von Artikel VI Absatz 3 beziehungsweise, wenn die Montage/Installation vereinbart wurde, innerhalb von spätestens 14 Tagen nach der Montage/Installation prüfen. Wenn diese Frist ohne schriftliche und spezifizierte Meldung begründeter Beanstandungen abgelaufen ist, gilt das Produkt als angenommen.
- 14.2. Wenn eine Abnahmeprüfung vereinbart wurde, wird der Käufer uns nach dem Erhalt oder, wenn die Montage/Installation vereinbart wurde, nach der Montage/Installation die Möglichkeit geben, die erforderlichen Tests

auszuführen sowie die von uns für notwendig erachteten Verbesserungen und Veränderungen vorzunehmen. Die Abnahmeprüfung wird unverzüglich nach unserem entsprechenden Ersuchen in Gegenwart des Kunden ausgeführt. Wenn die Abnahmeprüfung ohne spezifizierte und begründete Beanstandung ausgeführt wurde, sowie wenn der Käufer nicht seine oben aufgeführten Verpflichtungen erfüllt, gilt das Produkt als angenommen.

- 14.3. Unbeschadet unserer Verpflichtung zur Erfüllung unserer Garantieverpflichtungen wird die Annahme gemäß den obigen Absätzen jede Forderung des Käufers bezüglich eines Mangels in unserer Leistung ausschließen.

#### **Artikel 15 - Zuständiger Richter**

- 15.1. Alle Streitigkeiten (einschließlich derer, die nur von einer Partei als solche betrachtet werden), welche auf der Grundlage des Vertrags oder daraus erwachsender näherer Verträge entstehen sollten, werden ausschließlich dem Gericht in Maastricht vorgelegt, es sei denn, dass wir solche Streitigkeiten gegebenenfalls entweder dem Urteil von drei Schiedsrichtern unterwerfen möchten, welche gemäß dem Reglement des Nederlands Arbitrage Instituut (NAI) in Rotterdam ernannt werden, oder dem Richter am Standort des Käufers.

- 15.2. Das eventuelle Schiedsverfahren wird in niederländischer Sprache abgehalten.

#### **Artikel 16 - Anwendbares Recht**

Auf den Vertrag und die daraus erwachsenden Verträge findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des Übereinkommens von Wien vom 11. April 1980, Vertragsblatt 1981,84 und 1986,61 werden ausgeschlossen.